

# RS Vwgh 1991/2/26 90/07/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

ABGB §354;

ABGB §408;

WRG 1959 §38 Abs1;

WRG 1959 §9;

## Rechtssatz

Wird ein Bach durch ein Projekt verändert, so ist dies kein Eingriff in das Recht des Grundeigentümers, wenn eine Veränderung an diesem Gewässer in seiner Wasserführung, nicht aber in seinem Verlauf stattfindet, und es somit auch zu keiner Veränderung des Verlaufes der entlang des Baches gelegenen Grundgrenze kommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070111.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)